

**Mitteilungen**  
des  
**Oberösterreichischen**  
**Landesarchivs**

**3. Band**

**Festschrift**  
**Ignaz Zibermayr**



**1954**

**In Kommission bei**

**HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN**

*D*as Jahr 1953 bot für das Oberösterreichische Landesarchiv Anlaß zu einem besonderen Gedenken. Denn am 2. Juni dieses Jahres vollendete Landesarchivdirektor i. R. Dr. Ignaz Zibermayr sein 75. Lebensjahr. Von diesen drei Vierteln eines Jahrhunderts waren 44 Jahre dem Dienste und dem Wirken im Oberösterreichischen Landesarchiv gewidmet. Die Freude nun, ihn noch lebensfroh und arbeitsfreudig unter uns zu haben, vereinte die Autoren der hier vorliegenden Arbeiten in dem Wunsche, ihm, der uns im Dienst das Vorbild und in der Wissenschaft ein teilnehmender Leiter und Führer war, als Glückwunsch zu seinem Geburtstag ein äußereres Zeichen unserer unverbrüchlichen Verbundenheit und Dankspflicht zu überreichen.

*Erich Trinks*

## Inhalt

	Seite
Bernhard Lidl von Mondsee (1729—1773). Von Hertha Awecker. Mit 1 Tafel	7
Ignaz Zibermayr. Persönliches und Fachliches rund um seine Selbstbiographie. Von Wilhelm Bauer	19
Archivgesetze. Von Walter Goldinger	26
Das Stadtarchiv in Freistadt und seine Geschichte. Von Georg Grüll	39
Das Stiftswappen von St. Florian. Eine heraldisch-historische Studie.	
Von Johannes Hollnsteiner	74
Zum Welser Buchwesen. (Spätmittelalter und Reformationszeit.)	
Von Kurt Holter. Mit 2 Tafeln	87
Die Altstraßen an der unteren Enns und im Raume von Steyr.	
Von Herbert Jandaurek. Mit 1 Tafel	104
Ignaz Zibermayr und das Vereinswesen. Von August Loehr	140
Baar und Barschalken. Von Theodor Mayer	143
Unbekannte Konföderationsurkunden für Kremsmünster aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. Von Willibord Neumüller O. S. B.	157
Die ursprüngliche Folienordnung im ältesten Seitenstettener Urbar.	
Von Petrus Ortmayr	165
Oberösterreicher in den niederungarischen Bergstädten. Von Günther Probst	173
Der Tabak im Leben unserer Vorfahren (unter besonderer Berücksichtigung von Freistadt). Von Karl Schendl	196
Wolfgang Khellner. Ein Beitrag zur Geschichte des Protestantismus in Oberösterreich. Von Friedrich Schober	213
Die St.-Anna-Zeche der Schiffsleute in Enns und ihr Archiv.	
Von Eduard Straßmayr	220
Jodok Stölz und die katholische Bewegung des Jahres 1848.	
Von Hans Sturmberger	233
Die Rechtsstellung des obersten Mühlviertels 1010—1765. Von Erich Trinks	256
Franz Grillparzer. <i>Interpretatio christiana</i> . Von Kurt Vanesa	284

Neue Beiträge zur Pflege der Musik an der evangelischen Landschaftsschule und Landhauskirche zu Linz. Von Othmar Wessely .....	300
Familiengeschichtliche Aufzeichnungen der Jörger aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Von Franz Wilflingseder .....	337
Die Pläne zur Errichtung einer Landesbibliothek in Linz 1772—1776. Von Otto Wutzel. Mit 1 Tafel .....	353
Die ältesten Statuten des Augustiner-Chorherrenstiftes St. Florian. Von Alois Zauner. Mit 2 Tafeln .....	359
Zur Geschichte der Schaunbergischen Reichslehen. Von Alfred Hoffmann. Mit 1 Tafel .....	381

## Baar und Barschalken

Von Theodor Mayer

In den Forschungen über die Geschichte des frühen Mittelalters im süddeutschen Raum spielen zwei Probleme eine bemerkenswerte Rolle, das der Baaren und das der Barschalken. Baaren gab es nur im alemannischen Raum, wo heute noch die Landschaft an der obersten Donau diesen Namen trägt. Barschalken dagegen sind nur in Bayern nachgewiesen, sie kommen aber auch dort nicht westlich der Isar vor. Dagegen findet sich die Bezeichnung Bargilden oder Biergelden auch am Main und in Sachsen, sie kommt im 9. Jahrhundert auch in Westfrankien, im Edictum Pistense von 864 und im Cap. de expeditione Corsicana von 825 vor. Auch in einem Capitulare von 789—814 werden sie schon genannt<sup>1)</sup>. F. Beyerle hat in einer Arbeit über die alemannischen Baaren mit einigen Worten auf die Bargilden des Würzburger Herzogsprivilegs von 1168 und auf die Würzburger Fälschungen, in denen die Bargilden ebenso wie in Sachsen als Siedler vorkommen, hingewiesen<sup>2)</sup>. Eine systematische Untersuchung des ganzen Problems mit gleichmäßiger Heranziehung und Inbeziehungsetzung von Baar und Barschalken fehlt aber noch. Rechtshistoriker, Historiker und Philologen haben sich mit der Worteklärung befaßt, aber es ist bisher noch zu keiner allgemein anerkannten Lösung der Frage gekommen.

F. L. Baumann, der von den *alemannischen Baaren* ausgegangen ist, hat diese mit den Gauen und Grafschaften gleichgestellt<sup>3)</sup>. Baumann kam von den späteren Zuständen her und konnte mit Rücksicht auf diese darauf hinweisen, daß es damals Verwaltungseinrichtungen gegeben hat, die als Baaren bezeichnet wurden und sich nicht klar von den Grafschaften unterschieden. Die Bezeichnung Baar brachte Baumann in Zusammenhang mit Barre = Gerichtsschranke. Baar sollte demnach soviel bedeuten wie Gerichtsbezirk; damit war die Verbindung zu Grafschaft gegeben<sup>4)</sup>. K. Weller, der bekannte schwäbische Forscher, sah in den Baaren die von den

<sup>1)</sup> Mon. Germ. Hist. Capp. I., Nr. 86, S. 185. Cap. incerti anni (789—814) c. 4, Nr. 162, S. 325. Cap. de expeditione Corsicana, 825 Februar c. 3. II Nr. 273, S. 310 ff. Edictum Pistense, 864, Juni 25. c. 32.

<sup>2)</sup> F. Beyerle, Zum Problem der alemannischen Baaren. ZRG<sup>2</sup>, 62 (1942), S. 316.

<sup>3)</sup> F. L. Baumann, Die Gaugrafschaften im Württemberg. Schwaben. (1879), S. 4.

<sup>4)</sup> F. L. Baumann, a. a. O.

Franken eingeführten Grafschaften<sup>5</sup>). Dagegen hat *A. Bauer* in seiner mutigen Dissertation, die sich von manchen traditionellen Anschauungen freigemacht hat, die Baaren als frühalemannische Fürstentümer, die von den Franken in Grafschaften aufgeteilt wurden, erklärt<sup>6</sup>). *Bauers* Thesen sind aber scharfer Ablehnung begegnet<sup>7</sup>), seine guten Gedanken waren methodisch ungenügend fundiert und mit abwegigen Anschauungen vermischt, so konnten sie die alten Lehrmeinungen nicht aus den Angeln heben.

Erst *K. S. Bader* vermochte der Forschung eine neue Wendung zu geben, indem er von der historischen Eigenart der Landschaft, die heute noch Baar heißt, ausging<sup>8</sup>). Er sah in jenem Bertold, nach dem die Bertoldsbaar benannt wurde, ein Mitglied des alemannischen Herzogshauses; infolgedessen bestritt er, daß die Bertoldsbaar ursprünglich eine Grafschaft gewesen sei<sup>9</sup>). Die Baaren — es gab neben der an der obersten Donau gelegenen Bertoldsbaar noch eine solche bei Riedlingen-Obermarchtal, die gewöhnlich Folkoldsbaar genannt wurde — waren nach Bader Einrichtungen, die in die vorfränkische Zeit zurückgingen und nicht mit dem Gericht oder der Hundertschafts- und Grafschaftsverfassung zusammenhingen, sondern mit dem alemannischen Herzogtum in Verbindung zu bringen sind<sup>10</sup>). *Bader* sieht in den Baaren altes alaholfingisches Erb- und Hausgut<sup>11</sup>). Wie kam aber dieses zum Namen Baar? *Bader* übernimmt nach Ablehnung anderer Erklärungen, wenn auch mit vorsichtiger Zurückhaltung, von *E. Ochs* eine Erklärung, die anscheinend von *Herbert Meyer* beeinflußt ist<sup>12</sup>). Danach hinge das Wort mit bor = Bahre, Sarg, in übertragener Bedeutung: Begräbnis, Erbbegräbnis, damit überhaupt Erbe, Erbgut, zusammen. Für *Bader* bildete eine Feststellung, die er schon früher gemacht hatte, den Ausgangspunkt, nämlich, daß in der Baar ungewöhnlich viel fränkisches Königsgut vorhanden war<sup>13</sup>); er führt dieses auf die Konfiskation des alemannischen Herzogsgutes nach der Katastrophe von 746 zurück, denn es wäre sonst keine Gelegenheit für das fränkische Königtum gewesen, in diesem Raum umfangreichen Grundbesitz zu erwerben. So erblickt

<sup>5</sup>) K. Weller, Die Besiedlung des Alemannenlandes. Württemberg Viert. Js. Hefte f. Land. Gesch. NF VI (1898), S. 301 f, 345 ff.

<sup>6</sup>) A. Bauer, Gau und Grafschaft in Schwaben (1927), S. 69, 80 f, 84.

<sup>7</sup>) U. Stutz, ZRG<sup>2</sup>, 48, S. 462 ff, K. Weller, Württ. Viert.-Js.-H. f. L.-G. NF. 34, S. 218 f. F. Beyerle, a. a. O. S. 306 ff, dagegen K. S. Bader, Zum Problem der alemannischen Baaren, ZGOR, NF 54 (1941), S. 412 f.

<sup>8</sup>) K. S. Bader, Zum Problem der alemann. Baaren, ZGOR, NF 54, S. 403 — 55.

<sup>9</sup>) Bader, a. a. O. S. 424 ff.

<sup>10</sup>) Bader, a. a. O. S. 449 f.

<sup>11</sup>) Bader, a. a. O. S. 450.

<sup>12</sup>) Bader, a. a. O. S. 444.

<sup>13</sup>) Bader, a. a. O. S. 451; derselbe, Zur polit. und rechtlichen Entwicklung der Baar in vorfürstenbergischer Zeit. (1937), S. 15 ff.

*Bader* in den Baaren des Alemannenlandes zunächst das Erbland des schwäbischen Herzogtums, die beiden Baaren aber hätten vermutlich irgendwann eine höhere Einheit gebildet<sup>14)</sup>.

*Baders* Untersuchungen brachten zweifellos einen wichtigen Fortschritt in methodischer Hinsicht, indem er die Besitzgeschichte mit heranzog. An dem Zusammenhang mit dem alemannischen Herzogtum der Frühzeit ist meines Erachtens nicht mehr zu zweifeln, ebensowenig an der Herleitung des fränkischen Königsgutes vom alemannischen Herzogsgut, aber diese Fragen müssen noch genauer untersucht werden. *Bader* selbst schreibt, daß über der Frühzeit des alemannischen Stammes, besonders über seiner inneren Verfassung, geheimnisvolles Dunkel liege, das fast undurchdringlich zu sein scheine<sup>15)</sup>). Ohne auf Einzelheiten einzugehen, hat *H. Dannenbauer* die Grundzüge der *Baderschen* Auffassung übernommen<sup>16)</sup>), er erklärt, daß die Baaren eine Fortsetzung der alemannischen Fürstentümer aus der vorkarolingischen Zeit, vielleicht die Hauslande der alemannischen Herzogsfamily waren, die aber seit dem Sturz des Herzogtums in der Mitte des 8. Jahrhunderts keine politische Einheit mehr bildeten.

Zu *Baders* Ausführungen über das Problem der alemannischen Baaren hat *F. Beyerle* kritisch Stellung genommen<sup>17)</sup>), wobei er hauptsächlich auf die Bedeutung des Wortes Baar eingegangen ist. Er lehnt fürs erste den Zusammenhang mit Bahre, Sarg, Erbgut vollständig ab<sup>18)</sup>); ich glaube, daß man ihm hierin voll beistimmen darf. Er untersucht dann die anderen Worterklärungen; die Deutung von Baar als Zinsland bezeichnet er als unhaltbar<sup>19)</sup>), ebenso auch die Verbindung mit Barre = Gerechtsschranke, wohl aber hält er einen Zusammenhang mit forum = Gerichtsstätte für möglich<sup>20)</sup>), ebenso auch mit bar = Mann, im übertragenen Sinn als Heerdienst und Dingfolge Leistender<sup>21)</sup>), wobei er an eine Parallele mit den Bargilden des Würzburger Privilegs von 1168 denkt. Er hat aber diesen Gedanken nicht weiter verfolgt, so daß der zeitliche Zwischenraum vom 8. bis zum 12. Jahrhundert nicht überbrückt ist; den Begriff Bargilde hat *Beyerle* nicht eigens geklärt. Er hat aber die Stellungnahme seiner Miszelle von 1942 mittlerweile aufgegeben; er teilt mir brieflich mit: „Ich gebe den Bezug von para zu lat. forum (er stammt von Walde,

<sup>14)</sup> *Bader*, a. a. O. S. 454.

<sup>15)</sup> *Bader*, a. a. O. S. 455.

<sup>16)</sup> *H. Dannenbauer*, Hundertschaft, Centena und Huntari. Hist. Jb. 62—69, (1949), S. 179 f.

<sup>17)</sup> *F. Beyerle*, Zum Problem der alemann. Baaren, ZRG<sup>2</sup>, 62 (1942), S. 305 ff.

<sup>18)</sup> *F. Beyerle*, a. a. O. S. 310 f.

<sup>19)</sup> *F. Beyerle*, a. a. O. S. 317.

<sup>20)</sup> *F. Beyerle*, a. a. O. S. 318 f.

<sup>21)</sup> *F. Beyerle*, a. a. O. S. 319.

Lat. etym. Wörterbuch) auf und kehre zu meinem ursprünglichen Standpunkt = urbares Land (bar = urbar, zu ahd. beran, tragen, urbar, also Ertrag, ertragreiches Land) zurück. Wichtiger als der Bezug zu Barschalk = Zinsknecht scheint mir der zu bargildio. Vgl. Capp. I, Nr. 86, c. 4, Nr. 162, c. 3 und Nr. 273 Ed Pistense c. 32.<sup>22</sup> Methodisch bedeutsam ist, daß Beyerle gegenüber *Bader* Bedenken wegen der Herleitung des fränkischen Königsgutes aus dem alemanischen Herzogsgut hat. Er verweist darauf, daß Bodman, wie sich aus der Schenkung an das 724 gegründete Kloster Reichenau ergibt, schon damals fränkisches Fiskalgut gewesen sei<sup>23</sup>). Er führt weiter aus, daß schon unter Theudebert I., Chlotar II. und Dagobert I. das Bedürfnis bestanden habe, Stützpunkte der fränkischen Königsgewalt in der Baar zu errichten, nicht erst unter Karlmann und Pippin<sup>23a</sup>). Nun hat allerdings *Bader* angenommen<sup>24</sup>), daß der Bonndorfer Graben, das Wutachtal und der Randen eine eindeutige Grenze bildeten, und daß das, was südlich und östlich von ihnen lag, nie zur Bertoldsbaar gezählt wurde. *Beyerle* selbst hat gesagt, daß der Linzgau südlich der Baar lag<sup>25</sup>), aber weder *Bader* noch *Beyerle* haben die Frage, ob der Linzgau und der Hegau zusammen mit der Baar und dem Neckargebiet ein einheitliches Herzogtum gebildet oder ob sie diesem gegenüber eine politische Sonderstellung eingenommen haben, aufgeworfen und untersucht. Es dürfte aber als gesichert gelten, daß der breite, bewaldete Höhenrücken südlich der Donau eine klare politische Grenze in dem Sinne bildete, daß der Hegau und der Linzgau nicht zur Baar gehörten<sup>25a</sup>).

Anderseits ist es aber auch gewiß, daß die Baar kein geschlossener fränkischer Fiskalbesitz gewesen ist. Aus den Urkunden des 8.—9. Jahrhunderts ergibt sich, daß nicht wenige Leute in der Baar Schenkungen vornehmlich an St. Gallen und an das Kloster Reichenau gemacht haben, die nicht zur Herzogsfamilie gehört haben. Ob sie mit ihr verwandt oder verschwägert waren, läßt sich im Einzelfall nicht immer nachweisen; auch wissen wir nicht immer, wer die Leute gewesen sind, die kleinere Schenkungen gemacht haben. Wir müssen uns mit der Tatsache abfinden, daß die Besitzverteilung des ausgehenden 8. und des 9. Jahrhunderts nicht mehr den ursprünglichen Zustand in allen Fällen spiegelt, gleichwohl ist aber die Besitzgeschichte wegen der Dürftigkeit der Quellennachrichten immer noch der beste Weg, um die Struktur der Besitzverhältnisse und damit der politischen Kräfte zu erforschen. Sicher ist, daß das Herzogshaus

<sup>22</sup>) F. Beyerle, a. a. O. S. 310 ff.

<sup>23</sup>) F. Beyerle, a. a. O. S. 313.

<sup>24</sup>) Bader, a. a. O. S. 421.

<sup>25</sup>) F. Beyerle, a. a. O. S. 307.

<sup>25a</sup>) Vgl. meine Abhandlung über: „Die Anfänge der Reichenau“ in Zeitschrift f. d. Geschichte d. Oberrheins. 101 (1953), S. 305 ff, bes. 314.

sehr viel Besitz in der Baar gehabt hat, daß dieser Besitz bis nach Canstatt reichte<sup>26)</sup>; ob es sich aber um ein ursprünglich geschlossenes Gebiet oder um Streubesitz gehandelt hat, ist nicht sicher, wahrscheinlich aber ist, daß der herzogliche Besitz am Neckar einen mehr oder weniger schmalen Streifen gebildet hat, der 746 zerschlagen worden ist. Ebenso dürfte die Landschaft an der Donau bei Riedlingen, die in römischer Zeit besiedelt und militärisch ausgebaut war, altes alemannisches Herzogsgut gewesen sein. Das entscheidende Problem ist nun die Herkunft dieses Herzogsgutes, diese Frage ist bisher überhaupt nicht untersucht worden. Sie bietet allerdings, wenn man sie für sich allein, isoliert betrachtet, fast unüberwindliche Schwierigkeiten.

Darum empfiehlt es sich, ehe wir uns dieser Aufgabe zuwenden, auf das Problem der Barschalken einzugehen; über diese gibt es eine reichhaltige Literatur. *A. Janda* gibt in ihrer zu wenig anerkannten Dissertation<sup>27)</sup> eine Übersicht über das ältere Schrifttum, so daß wir über dieses nicht mehr berichten müssen. Sie selbst ist von der Auffassung von *A. Dopsch* ausgegangen, daß zwischen den Barschalken und den zurückgebliebenen Romanen ein Zusammenhang bestünde. Sie hat zuerst den Raum umschrieben, in dem Barschalken nachgewiesen werden können. Es sind die Landschaften zwischen Isar, Donau, Inn und Salzach<sup>28)</sup>. Barschalken kommen aber auch noch weiter östlich im Salzkammergut, in manchen Orten im Innviertel und im Inntal beim Austritt aus dem Gebirge vor. Sie fehlen aber westlich der Isar wie östlich von Oberösterreich. Der Raum, in dem die Barschalken genannt werden, ist gleichzeitig ein Gebiet, in dem viel bayrisches Herzogsgut nachgewiesen ist. Es sind vor allem die ältesten Salzburger Quellen, der *Indiculus Arnonis* und die *Breves notitiae*<sup>29)</sup>, in denen Barschalken erwähnt werden; sie stammen, soweit wir sehen, im allgemeinen aus herzoglichen Schenkungen,

<sup>26)</sup> Vgl. Urk. B. d. Abtei St. Gallen, I. Nr. 1, Schenkung des Herzogs Gottfried an St. Gallen, datiert mit dem Jahre 700.

<sup>27)</sup> Anna Janda, Die Barschalken. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des Mittelalters. Veröffentlichungen d. Seminars f. Wirtsch. u. Kultur-Gesch. a. d. Univ. Wien hgg. v. A. Dopsch, II (1926), A. Helbok, Grundlagen der Volksgeschichte Deutschlands und Frankreichs (1937), S. 214—216. Ph. Dollinger, L'évolution des classes rurales en Bavière (1949), S. 311. Vgl. auch H. Petz, H. Grauert, J. Mayerhofer, Drei bayrische Traditionsbücher aus dem 12. Jh. (1880), S. 159—168. Gegen die Arbeit von A. Janda hat H. Zeiß, Die Barschalken und ihre Standesgenossen, Zs. f. bayrische Landes-Gesch. I. (1928), S. 437—450. Einwendungen erhoben; er hat festgestellt, daß die Umgrenzung des Raumes, in dem Barschalken nachgewiesen sind, nicht genau stimmt; im Ganzen weichen aber seine Anschauungen von der Auffassung Jandas keineswegs sehr weit ab und vermögen sie nicht zu entkräften.

<sup>28)</sup> Vgl. Janda, a. a. O. S. 7, Dollinger, a. a. O. S. 318.

<sup>29)</sup> Salzburger Urk.-Buch, I. hgg. von Willibald Hauthaler. (1910).

so daß wir mit Bestimmtheit annehmen dürfen, daß die Barschalken ursprünglich in einem engen Verhältnis zum Herzog gestanden sind und daß dieser sie verschenken oder sonst weggeben konnte, daß sie also herzogliche Knechte waren und auf Herzogsgut saßen. Außerdem besteht aber beim bayrischen Herzogsgut, wie *H. Dachs* und *J. Sturm* gezeigt haben<sup>30)</sup>, immer die Annahme zu Recht, daß es ursprünglich römisches Fiskalgut gewesen ist. Der Zusammenhang zwischen dem bayrischen Herzogsgut und dem römischen Fiskalgut macht es wahrscheinlich, daß nicht nur das liegende Areal, sondern auch seine Bewohner und Bewirtschafter aus der römischen Erbschaft übernommen worden sind; aus diesem Grunde kam *A. Janda* zu dem Schlusse, daß die Barschalken ursprünglich Romanen gewesen seien, doch fügt sie hinzu, daß nicht alle Barschalken romanischer Herkunft gewesen sein müssen<sup>31)</sup>. Sie sagt daher, daß die Barschalken „freie, zinspflichtige Romanen“ gewesen seien. Ich möchte aber noch einmal unterstreichen, daß nicht alle Barschalken Romanen gewesen sind, es scheint mir sogar sicher zu sein, daß auf den römischen Fiskalgütern durchaus nicht nur Romanen gesessen sind. Wir dürfen die Barschalken daher besser als Staatskolonien, Fiskalinen, mitunter auch als Limitanen bezeichnen, die zu Abgaben verpflichtet waren und wohl auch Kriegsdienste leisten mußten, lehnen aber eine volle Gleichung Barschalken = Romanen und Romanen = Barschalken ab.

Wie kamen sie aber zu dem Namen „Barschalken“?

Darüber hat *E. Schwarz* gehandelt und meines Erachtens auch die Lösung herbeigeführt<sup>32)</sup>. Er kommt zu dem Ergebnis, daß „ein altes germ. \*baraz ‚Ertrag, Zins‘ zugrunde liege, vgl. griech. *phoros* = Steuer.“ Schwarz stellt die Barschalken den *liberi homines* oder den *tributales* gleich. Daß Schalken soviel wie Knechte bedeutete, ist allgemein anerkannt, weshalb hießen aber diese auf den Fiskalgütern sitzenden Knechte „Barschalken“? Die Leistung von Abgaben war doch nichts Besonderes, denn wohl alle Knechte waren dazu verpflichtet. Die Erklärung kann doch nur darin gefunden werden, daß mit „*bar*“ = *phoros nicht schlechthin jede Abgabe* bezeichnet wurde, sondern nur solche, die an den Fiskus, an den Staat oder den Inhaber der staatlichen Gewalt geleistet werden mußten. Tatsächlich hat

<sup>30)</sup> *H. Dachs*, Römisch-german. Zusammenhänge in der Besiedlung und den Verkehrs wegen Altbayerns. Ostbayr. Grenzmarken. (1924). *J. Sturm*, Die Anfänge des Hauses Preysing (1931), S. 112.

<sup>31)</sup> *Janda*, a. a. O. S. 31, 33, 41, 46.

<sup>32)</sup> *E. Schwarz*, Walchen- und Parschalkennamen im alten Norikum. Zs. f. Ortsnamen Forsch. I. S. 97. Vgl. Walde-Pokorny, Vgl. Wörterbuch d. indogerm. Sprachen II. 155. *E. Gamillscheg*, Romania German. I. S. 155 — 169 bezeichnet den *baro* = Mann, den *barigildus* als hervorragenden Beamten. Die Deutung des Wortes ist nach Gamillscheg unsicher.

*phoros* immer diese Bedeutung einer staatlichen Steuer gehabt. Barschalken waren demnach Leute, die auf Fiskalgut saßen, eine Abgabe, die bar-phoros-Steuer hieß, leisteten, die aber vom Inhaber der staatlichen Gewalt, sicher auch noch in fränkischer Zeit, weggegeben werden konnten. Sie hießen „Freie“, weil sie nach allgemeiner Auffassung keinen Leibherrn hatten, sondern nur dem Inhaber der staatlichen Gewalt unterstanden, denn sie waren staatliche Fiskalknechte, gehörten also in gewisser Hinsicht zum Fiskus. A. Janda hat die Rechtsstellung der Barschalken ziemlich richtig gesehen, aber zu der Zeit, als sie ihre Untersuchung abschloß, war der Begriff „Freie“ noch keineswegs geklärt; wo von Freien die Rede war, dachte man an die sogenannten Gemeinfreien, ohne daß allerdings dieser Begriff selbst, der in Wahrheit eine künstliche Schöpfung der modernen Wissenschaft ist, voll geklärt war. Im Breviarius Urolfi von Nieder-altaich werden auch *servi dominici* erwähnt<sup>33)</sup>, die sich anscheinend in einer günstigen wirtschaftlichen Lage befanden, denn sie haben mitunter ganz erhebliche Schenkungen gemacht. Das gleiche ist auch von den Barschalken überliefert, ein *parascalus regis* schenkt dem Kloster Weltenburg 5 mancipia zu Zensualenrecht<sup>34)</sup>. Ihre unmittelbare Abhängigkeit vom Inhaber der Staatsgewalt drückt sich aber in der Tatsache aus, daß sie für ihre Schenkungen die Zustimmung des Herzogs usw. brauchten. Wir wissen heute, daß es eine breite Schicht von solchen Königsleuten oder auch Herzogsleuten gegeben hat, ja wir sind geneigt, in ihnen überhaupt den Grundstock der sogenannten Gemeinfreien zu erblicken<sup>35)</sup>. Dabei soll die Schwierigkeit nicht übersehen werden, die darin besteht, daß der Ausdruck „liberi“ sehr vieldeutig ist, denn auch Adelige wurden mitunter als liberi bezeichnet, obwohl sie gewiß nicht in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis zum Inhaber der Staatsgewalt standen. Es ist auch kein Zweifel, daß die tributales, ja selbst die exercitales mit den Barschalken gleichzusetzen sind<sup>36)</sup>; immer ist das Kennzeichen der unmittelbaren Abhängigkeit von der staatlichen Gewalt entscheidend. Ich möchte auch durchaus nicht behaupten, daß alle Barschalken, tributales, exercitales sich in einer völlig gleichen Rechtsstellung befanden, es gab Unterschiede, die durch die tatsächlichen Verhältnisse bedingt waren. In einer Gegend lag das Hauptgewicht auf der Leistung von Abgaben, anderswo aber auf dem Kriegsdienst; ganz besonders mußten die Unterschiede hervortreten, je nachdem der

<sup>33)</sup> Mon. boic. XI, S. 14. 16.

<sup>34)</sup> Janda, a. a. O. S. 18; MIÖG XXXII (1911), S. 323; Mon. boic XIII, S. 309.

<sup>35)</sup> Th. Mayer, Königum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter. DA VI (1943), S. 329—362. H. Dannenbauer, Hundertschaft, Centena und Huntari, Hist.-Jb. 62 — 79.

<sup>36)</sup> Vgl. Ludm. Hauptmann, Colonus, Barschalk und Freimann. Wirtschaft und Kultur, Festschr. zum 70. Geburtstag v. Alf. Dopsch. (1938), S. 170 ff.

Inhaber der staatlichen Gewalt ein starker Herr war, der die staatlichen Rechte fest in seiner Hand behielt, oder ein weniger mächtiger Mann, dem es vor allem nicht so sehr auf den Kriegsdienst ankam. Wenn die Barschalken an ein Kloster oder einen Bischof gegeben wurden, so war es sehr nahe liegend, daß sie über kurz oder lang gegenüber den sonstigen Angehörigen der bischöflichen oder klösterlichen familia nivelliert wurden. Der Satz „Luft macht frei“ oder auch „Luft macht unfrei“ drückt diesen Prozeß der Einschmelzung ausgezeichnet aus. Wer übte nun die Hoheitsrechte über die Königsfreien unmittelbar aus? Das waren für gewöhnlich die Organe der königlichen Verwaltung, letzten Endes die Grafen, mitunter haben andere Verwaltungsorgane, etwa die Zentenare, diese Funktionen übernommen. Auf keinen Fall aber dürfen diese Königsleute als Manzipien betrachtet werden; sie unterstanden normalerweise nicht den Beamten der Verwaltung der königlichen Güter<sup>37)</sup>.

Wenn wir uns darüber im klaren sind, dann werden wir gewiß keinen Anstand nehmen, die Barschalken den Bargilden gleichzustellen. Von ihnen wissen wir aus der Karolingerzeit, daß sie einerseits zu Kriegsdienst verpflichtet waren, anderseits aber auch im Grafengericht erscheinen müssen<sup>38)</sup>.

Die Barschalken, Bargilden, Königsleute standen ursprünglich auf der gleichen Rechtsstufe, sie wuchsen jedoch weit auseinander, je nachdem, wen sie als Herrn hatten. Manche stiegen hoch hinauf, wurden wohl auch ritterliche Ministerialen, andere sanken in die gewöhnliche Hörigkeit ab. Wenn wir die Stelle in den Salzburger Annalen zum Jahre 848 lesen<sup>39)</sup>, sehen wir das deutlich. „II idus octobris in placito habito in Radespona de parschalcis, qui tale servitium reddere debent, sicut et ceteri servi sive vir sit aut femina“. Bresslau, der die Stelle für verstümmelt hält, schreibt dazu<sup>40)</sup>, daß Barschalken von den exercitales in Tittmoning unterschieden, dafür an anderen Stellen den tributales gleichgesetzt werden. Er bezeichnet sie als „halb- oder minderfreie Leute, die bald zu den liberi, bald, wie an unserer Stelle, zu den ceteri servi gerechnet, wo aber genauer geredet wird, von beiden gesondert werden. Die Entscheidung des Regensburger Tages war nun offenbar durch den Anspruch gewisser Barschalken auf Bevorzugung in ihren Leistungen vor den Knechten veranlaßt und wies den Anspruch ab. Um welche Leistungen es sich dabei handelte, erfahren

<sup>37)</sup> Mon. Germ. Hist. Capp. I, S. 83 ff. Cap. de villis c. 4, 52, 62 zeigt aber, daß auch Ingenui und Franci den königlichen Gutsbeamten unterstellt waren.

<sup>38)</sup> Vgl. Zeiß, a. a. O. S. 450, der den „servus fiscalinus, qui ostem facit“, der in den Zusätzen zur Lex. Bai. vorkommt erwähnt. Cap. de expeditione Corsicana, Capp. I. S. 325 c. 3. Edictum Pistense, Capp. II. S. 311 ff. c. 26 — 28.

<sup>39)</sup> Mon. Germ. Hist. SS. XXX, S. 741.

<sup>40)</sup> H. Bresslau, Abhandl. d. preuss. Akademie. (1923/4), S. 45 f.

wir nicht, der Ausdruck *servitium* kann sowohl persönliche Dienste wie Abgaben mancherlei bezeichnen“. Mit Recht stellt *Dannenbauer* die Bargilden mit den Königszinsern gleich<sup>41)</sup>, während *Schlesinger* sagt<sup>42)</sup>: Die Bargilden des Sachsenspiegels sind abgabenpflichtige Inhaber von Königsland, die später als „Freie“ im Besitz von „freiem Eigen“ entgegentreten. Schon früher hatte *K. Beyerle* die Pflegahften und die Bargilden gleichgestellt<sup>43)</sup>, sie „waren zur Zeit des Sachsenspiegels und schon früher eine an Zahl beträchtliche Standesgruppe von Grafschaftsfreien bürgerlicher Lebensführung, die von ihrem Grundeigen eine öffentlichrechtliche Abgabe, die wir darum Steuer nennen dürfen, entrichten“. An anderer Stelle sagt *K. Beyerle*<sup>44)</sup>: „Als Pflegahfte oder Bargilden bezeichnet der Sachsenspiegel eine und dieselbe Ständeschicht bürgerlicher Gemeinfreier.“ Dabei betont aber *K. Beyerle* immer, daß Bargilden und Pflegahften abgabenpflichtig gegenüber dem Grafen waren. „In all den Standesworten, die mit „bar“ gebildet sind (scepenbar, bargildi, parascalci, barling, barman, barliute) steckt die Grundbedeutung einer Last oder Pflicht“<sup>45)</sup>. „Das Wort Bargilden, das noch im 9. Jahrhundert Grafschaftsangehörigkeit schlechthin bezeichnet und selbst die persönlich Wehrpflichtigen mitumfaßt hatte, verengert sich auf eine dingpflichtige Freienschicht zweiten Ranges, die dem Grafen Abgaben zu entrichten hatte. Darum ist der eingetretene Bedeutungswandel von „bargildi“ die wichtigste ständegeschichtliche Brücke von der fränkischen Zeit zum Sachsenspiegel“<sup>46)</sup>. Diese Begriffsbestimmungen sind durchaus klar. *K. Beyerle* hat nur die Frage nicht gestellt und die Folgerung nicht mehr gezogen, ob bzw. daß die Besonderheit im Wort „bar“ liegt und dieses eben das unmittelbare Verhältnis zum Staat und seinen Organen bezeichnete, das sie von anderen Leuten, die auch Pflichten hatten, unterscheidet. Durch diese Feststellung wird uns auch klar, was die Bargilden im Würzburger Privileg von 1168 und in den vorausgegangenen Fälschungen zu bedeuten hatte. In den Spurien DO I 454, DO III 432, DH II 391, DK II 181 und DH III 245 wird immer wieder betont, daß die Bargilden von der Grafengewalt eximiert sein sollten, gleichwohl hat sie das große Herzogsprivileg den Grafen unterstellt, Würzburg ist mit seinen Wünschen in diesem Punkte nicht durchgedrungen.

Wenn wir diese Feststellungen zusammenhalten, dann werden wir auch verstehen, daß mitunter Spezialuntersuchungen, die sich auf bestimmte Sondergruppen bezogen, zu ganz anderen Ergebnissen kom-

<sup>41)</sup> H. Dannenbauer, *Hist. Jb.* 62 — 69, S. 205, Anm. 195, S. 210, Anm. 215.

<sup>42)</sup> W. Schlesinger, *Die Entstehung der Landesherrschaft* (1941), S. 74.

<sup>43)</sup> K. Beyerle, *ZRG*<sup>2</sup>, 35, S. 289, 420.

<sup>44)</sup> K. Beyerle, *ZRG*<sup>2</sup>, 35, S. 420.

<sup>45)</sup> K. Beyerle, *ZRG*<sup>2</sup>, 48, S. 505.

<sup>46)</sup> K. Beyerle, *ZRG*<sup>2</sup>, 48, S. 508.

men konnten. *E. Klebel* hat von den Barschalken gesagt<sup>47)</sup>), daß sie zu Erbrecht auf ihren Gütern saßen, sie mit Zustimmung ihrer Herren veräußern konnten, schon in früher Zeit feste Dienste entrichteten, unter denen Haferabgaben und Schweine auffallen. *H. Klein* unterscheidet<sup>48)</sup> die Barschalken von den Zensualen, sagt zwar, daß die rechtliche und soziale Stellung der Barschalken nach den verhältnismäßig spärlich fließenden Quellen nicht ganz eindeutig bestimmt werden kann, reiht sie aber in eine Gruppe von Un- oder Minderfreien ein, die im hohen Mittelalter verschwinden. Schließlich hat *W. Weizsäcker* die Frage untersucht<sup>49)</sup>; er lehnt die Ableitung von *baraz* = Ertrag oder Zins mit der Begründung ab, daß die Barschalken keinen Zins zahlen, weil sie Vertragsknechte waren. Den Ausführungen von *Klebel*, *Klein* und *Weizsäcker*, die quellenmäßig trefflich unterbaut sind, kommt großes Gewicht zu, sie haben im Grunde genommen viel gemeinsam, vor allem aber stützen sie sich durchwegs auf späteres Material. Wir ersehen aber daraus, daß sich die rechtliche und soziale Stellung der Barschalken je nach den äußeren Bedingungen sehr verschieden entwickelte. Von rund 800 bis rund 1200 haben sich die verfassungsrechtlichen und machtpolitischen Zustände von Grund auf geändert, es ist klar, daß eine Gruppe wie die Barschalken, für die das unmittelbare Verhältnis zum Inhaber der staatlichen Gewalt entscheidend war, eine ganz andere Stellung erhalten mußte, wenn dieses Verhältnis aufhörte.

Wir sind bei unseren Ausführungen zu der Feststellung gelangt, daß „bar“ nicht den Zins, die Abgabe schlechthin bedeutet, sondern ursprünglich die Bedeutung einer Steuer, also einer Abgabe, die an die staatliche Gewalt abzuführen war, hatte. Die Bezeichnung „Baar“ als Ortsname kommt auch im Raum der heutigen Schweizer Eidgenossenschaft, im Kanton Zug vor. Ludwig d. D. hat im Jahre 853 dem Kloster St. Felix und Regula, wo seine Tochter Hildegard Äbtissin war, eine große Schenkung gemacht, er gab dem Kloster den Kleingau Uri und den Forst Albis (DLdD 67). Im Jahre 858 wiederholte er die Schenkungsurkunde (DLdD 91), in der aber nun ausdrücklich der Königshof Cham erwähnt wird. Zum Königshof in Cham gehörte aber auch Baar, das nördlich von Zug liegt und sicherlich ursprünglich Reichsgut gewesen ist<sup>50)</sup>. Es besteht also die begründete Vermutung,

<sup>47)</sup> E. Klebel, Aus der Verfassungs-, Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte der Hofmark Vogtareuth bei Rosenheim. Zs. f. bayer. Landes-Gesch. VI (1933), S. 194; ders. Siedlungsgesch. d. deutschen Südostens. (1940), S. 37; ders. in Th. Mayer, Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters. (1943), S. 214, 229.

<sup>48)</sup> Herb. Klein, Mitteil. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde. 74 (1934), S. 9, Anm. 34.

<sup>49)</sup> W. Weizsäcker, Die Familie des Klosters St. Emmeram in Regensburg. Verhandl. d. hist. Ver. v. Oberpfalz u. Regensburg, 92, (1951), S. 7 ff.

<sup>50)</sup> Vgl. E. Gruber, Zum Werden des zugerischen Territoriums. Beilage zum Schulbericht der Kantonschule Zug (1949/51), S. 5, 7, 27. ders. Grundfragen Zugerischer Geschichte. (1952), S. 7, 13, 59. Vgl. F. Schneider, Staatliche Siedlung im frühen Mittelalter. Aus

daß auch hier die ehemalige Fiskaleigenschaft zu diesem Namen geführt hat.

Wenden wir uns nun mit diesen Ergebnissen wieder zurück zu den *Baaren an der oberen Donau* und *im oberen Neckatal*. Fürs erste müssen wir freilich bemerken, daß in dieser *Landschaft Barschalken wie in Bayern nicht vorkommen*, Wohl aber hören wir schon frühzeitig von „Freien“, die vom König verschenkt wurden. Solche kommen in der Gründungsurkunde für das Kloster auf der Reichenau, aus dem Jahre 724 vor<sup>51)</sup>, in einer Urkunde für St. Gallen von Ludwig d. Fr. und Lothar von 828, BM<sup>2</sup> 845, Wartmann 312, wird von Freien im Breisgau gesprochen, die König Pippin dem Kloster geschenkt hatte. In einer Urkunde Lothars I. von 840, Juli 25<sup>51a)</sup>, wird eine Schenkung auch König Pippins an das Kloster Luzern bestätigt. Dort werden dem Kloster fünf namentlich genannte Freie in Emmen an der Reuß geschenkt und von den öffentlichen Leistungen, de itinere exercitale seu scaras vel quamcumque partem ire praesumat aut mansionaticos aut mallum custodire aut navigii facere vel alias functiones aut freda exactare et quidquid ad partem comitum aut iuniorum eorum seu successorum exigere poterat, befreit. Wenn wir noch dazufügen, daß diese fünf geschenkten Freien als Grundherrn nachweisbar sind, weil nach ihnen einige Dörfer benannt sind, dann erhalten wir das eigenartige Bild von der sozialen und Rechtsstellung von Königsleuten. Die Parallele zu den bayrischen Barschalken ist aber ganz unverkennbar.

Die Gegend an der obersten Donau und am oberen Neckar war in römischer Zeit mit mannigfachen *militärischen Einrichtungen* ausgestattet. In Hüfingen, in Rotweil, in der Donauebene von Mengen—Riedlingen—Ehingen gab es viele militärische Anlagen<sup>52)</sup>. Am obersten Neckar aber lag der *Saltus Summeloensis*, der die heutigen Orte Unteriflingen, Tübingen, Kusterdingen, Pfrondorf, Metzingen, Neuenhaus, Stetten, Königens umfaßte<sup>53)</sup>, also das ganze Neckatal bis in die Gegend von Cannstatt. Eben dieses Gebiet finden wir im frühen Mittelalter wieder als Hausgut des alemannischen Herzogs. Diese Tatsache steht wieder in voller Parallelität zu den Ergebnissen von *Dachs* und

<sup>51)</sup> BM<sup>2</sup> 37, K. Brandi, Quellen und Forsch. z. Gesch. der Abtei Reichenau. I. S. 101.

<sup>51a)</sup> BM<sup>2</sup> 1069; Quellenwerk z. Gesch. d. Entsteh. d. Schweiz. Eidgenossensch. I. (1933), Nr. 10.

<sup>52)</sup> G. Wais, Die Alemannen in ihrer Auseinandersetzung mit der römischen Welt (1940), S. 158—171. E. Wahle, Vorzeit am Oberrhein (1937), S. 73, Anm. 51 auf S. 106, vgl. die dort angegebene Literatur. Vgl. Beschreibung des Oberamts Riedlingen<sup>2</sup> (1923). P. Gößler S. 246 ff. F. Hertlein, S. 264 ff. Ad. Rieth, Vorgeschichte der schwäbischen Alb (1938), S. 172 ff.

<sup>53)</sup> CIL, 6365, S. 220.

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift für Georg von Below (1928), S. 23, 25 f. Schneider hebt mit besonderem Nachdruck die Zusammenhänge mit dem römischen Fiskalgut hervor.

*Sturm* in Bayern, die die Kontinuität vom römischen Fiskalgut zum bayrischen Herzogsgut festgestellt haben<sup>54)</sup>). F. Dahn sagt nun<sup>55)</sup>: „Der durch Theoderich von den in sein Reich aufgenommenen Alamannen (nach Agathias I, 6, 7) erhobene phoros, census, war ohne Zweifel die gewöhnliche (altrömische) Grundsteuer, die in seinem Reiche alle Grundeigner, Germanen wie Römer entrichteten“. P. E. Martin aber kommt zu dem Ergebnis<sup>56)</sup>: „L'origine des revenus du fisc royal en Alamannie du sud, ne peut être cherchée que dans la persistance du phoros“. *Phoros war also die Steuer, d. h. die Abgabe an den Inhaber der staatlichen Gewalt, dem griechischen Wort phoros entsprach der deutsche Ausdruck „bar“*. Der alemannische Herzog hat also den römischen Fiskalbesitz an der Donau und am Neckar übernommen; daß dabei auch die Steuern und Abgaben erhalten geblieben sind, entspricht einer allgemein feststellbaren Übung; das Wort „bar“ ist aber kennzeichnend für das unmittelbare Verhältnis zum Träger der öffentlichen Gewalt, zum Herzog. Weil aber der Herzog der Nachfolger des römischen Kaisers war, weil er den römischen Fiskalbesitz übernahm, ist er zu dem umfangreichen Grundbesitz gekommen, für den wir sonst keine rechte Erklärung gefunden haben. Daß man sich dabei nicht genau an die Grenzen des römischen Fiskalgutes zu halten hat, daß die Feststellung genügt, wonach der Kern des Fiskalgutes mit dem späteren Herzogsgute zusammenfällt, ist doch wohl selbstverständlich. Auch scheint es mir nicht entscheidend zu sein, ob allenfalls ein Saltus in eine Civitas umgewandelt worden ist, denn auch dann konnte der alemannische Herzog seine Hoheitsrechte in der nunmehrigen Form aufrechterhalten, die Civitas für sich übernehmen. Der *Saltus Summilocensis* ist auch nicht der einzige Saltus in dieser Landschaft gewesen, auch auf der Alb lag ein solcher Saltus. Dagegen scheint das Gebiet am Bodensee und Rhein nicht einen Saltus, jedenfalls aber nicht mit der Baarlandschaft eine verwaltungsmäßige Einheit gebildet zu haben.

Nun wird man allerdings die Frage aufwerfen, weshalb der Name „bar“ = Baar sich gerade hier und nur hier erhalten hat, weshalb er von Anfang an auf dieses Gebiet beschränkt war. Eine sichere Antwort wird man darauf kaum geben können, aber es liegt eine Vermutung nahe, die hier ausgesprochen sein soll. Tacitus spricht in *Germania* c. 29<sup>57)</sup> von den *decumates agri* und meint damit nach allge-

<sup>54)</sup> Vgl. oben Anm. 30.

<sup>55)</sup> F. Dahn, Könige der Germanen IX, 1. S. 581.

<sup>56)</sup> P. E. Martin, Etudes critiques sur la Suisse à l'époque Mérovingienne (1910), S. 64, 391, 394.

<sup>57)</sup> R. Much, Die Germania des Tacitus (1937), S. 276 ff. CIL 6365, S. 220. Fr. Hertlein, Die Römer in Württemberg, I (1928), S. 27, siehe in den *decumates agri* = unvermessenes Neuland. E. Wahle, Vorzeit am Oberrhein, S. 76; F. Rau, Germania XII (1928), S. 143 — 148. *dec. ag.* = Zehntland. K. Weller, Germania XII, S. 211, J.

meiner Annahme eine Landschaft, zu der die spätere Baar gehört hat, wenn sie sie vielleicht nicht überhaupt genau gebildet hat. Wenn die Kontinuität zwischen dem römischen Fiskalgut und dem alemannischen Herzogsgut in dem eben geschilderten Ausmaß, die zum mindesten wahrscheinlich ist, tatsächlich zu Recht besteht, dann ergab es sich ganz einfach, daß jenes Land, das wegen seiner Abgaben als „Zehntenland“ bezeichnet wurde, auch weiterhin einen Namen trug, der dieser besonderen Stellung zum Fiskus, bzw. zum alemannischen Herzog entsprach. Damit ist aber auch der Grund aufgeklärt, weshalb gerade diese Gegend als Baar bezeichnet wurde, kommt doch auch der Ausdruck „decumates agri“ sonst nirgends vor. Ich führe diese Deutung mit allem Vorbehalt an, sie stellt eine ansprechende Möglichkeit, vielleicht sogar eine Wahrscheinlichkeit dar, sie läßt sich jedoch nicht sicher nachweisen.

Dadurch, daß wir die Verhältnisse an der oberen Donau und am oberen Neckar und die in Bayern einander gegenübergestellt, sie zueinander in Beziehung gebracht haben, ist es möglich geworden, die besondere Bedeutung des Wortes „bar“ herauszuarbeiten, den Zusammenhang mit der staatlichen Gewalt aufzuklären und als das wesentliche Merkmal sicherzustellen. Die Grundlagen waren da und dort die gleichen, der alemannischen Baar entspricht der „Barschalkenraum“ in Bayern, entspricht auch die Tatsache, daß im Raum der fünf großen bayrischen Geschlechter anscheinend die Barschalken fehlen. Doch darf man nicht vergessen, daß es sich beim bayrischen „Barschalkenraum“ kaum um einen so geschlossenen Raum gehandelt hat, wie ihn die alemannische Baar dargestellt hat, es hat in Bayern auch nicht einen Saltus gegeben, der als Vorläufer zu betrachten wäre. Man darf aber auch nicht übersehen, daß die Alemannen dieses Gebiet im 3. Jh. besetzt haben, während die Bayern erst rund 250—300 Jahre später in ihre neue Heimat eingerückt, und daß sie nicht die unmittelbaren Nachfolger der Römer gewesen sind. In Bayern ist also nicht ein ebenso großer geschlossener römischer Fiskalbezirk an den Herzog übergegangen, doch geht das bayrische Herzogsgut auch auf römisches Fiskalgut zurück, das zum Teil wieder durch ausgedehnte militärische Anlagen gekennzeichnet ist.

Wenn nun der alemannische Herzog in der Lage war, römisches Fiskalgut in seinen Besitz zu übernehmen und als eigenen Körper auch

---

Marquard, Römische Staatsverwaltung, II, S. 301, R. Heuberger, Rätien im Altertum und Mittelalter I, (1932), S. 75. Anm. 4. Eine weitere Auseinandersetzung mit den verschiedenen Theorien über die Bedeutung von „decumates agri“ halte ich mit dem Hinweis auf die eindringenden Ausführungen von R. Much für überflüssig. Es ist begreiflich, daß gegenüber jeder Deutung eines nur ein einziges Mal vorkommenden Ausdruckes eine gewisse Unsicherheit übrigbleibt, aber ich glaube nicht, daß irgend eine andere Deutung auch nur einen ähnlichen Grad von Wahrscheinlichkeit beanspruchen kann wie die von Much gegebene.

verwaltungsmäßig zu erhalten, dann kann er nicht ein gewöhnlicher Bandenhäuptling gewesen sein, dann muß er doch auch über einen Herrschaftsapparat verfügt haben, der das möglich machte. Ein weiteres Ergebnis unserer Ausführungen ist, daß das in der Baar und im Neckargebiet gelegene alemannische Herzogtum nicht über die Höhen, die die Donau am rechten Ufer begleiten, nach Süden reichte. Dort, im Linz- und Hegau, bestand ein eigenes politisches Gebilde; aus der Vita sti Galli kennen wir einen Herzog Kunzo aus dem beginnenden 7. Jahrh., der in Überlingen seinen Sitz hatte. Die Bodanhalbinsel, die wohl zum Bereich dieses Herzogtumes gehörte, kam später an das fränkische Reich, das zeigen die Vorgänge bei der Gründung des Klosters auf der Reichenau (724); vorher war dieser später als Fiskus Bodman bezeichnete Raum nicht im Besitz des fränkischen Königs. Um dieselbe Zeit dürfte der Herrschaftsbereich des alemannischen Herzogtums vom Baar- und Neckarraum aus auf das Bodenseegebiet ausgedehnt worden sein; 746 aber ist das alemannische Herzogtum zerschlagen worden, das Herzogsgut ist, soweit es nicht an Hochadelsgeschlechter ausgetan wurde, fränkisches Königsgut geworden<sup>58)</sup>), der Name „Baar“ ist erhalten geblieben.

<sup>58)</sup> Vgl. Anm. 25a.